



Teilnehmendenvereinbarung für ERASMUS+ Lernmobilität von Einzelpersonen

Leitaktion 1 – BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG/ ERWACHSENENBILDUNG

Antragsrunde 2022

Entsendende Einrichtung: **BSZ Leipziger Land**
Anschrift: **Röthaer Straße 44, 04564 Böhlen**
Finanzhilfe-Nr./.:
Aktivitätsart **Lernende, Kurzfristige Mobilität**

im Folgenden: „die Einrichtung“,

zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch: **Großkopf, Jörg Schulleiter** einerseits, und
Herr

Geburtsdatum:

Anschrift: [vollständige offizielle Anschrift]

Telefon:

E-Mail:

[Die folgenden Angaben sind für alle Teilnehmenden zu machen, die eine finanzielle Unterstützung im Rahmen von Erasmus+ erhalten, mit Ausnahme derjenigen, für die Artikel 3.4. Option 2 gilt].

Bankkonto, auf das die Fördermittel gezahlt werden sollen:

Kontoinhaber (falls nicht identisch mit Teilnehmer/in):

[bei Minderjährigen geben Sie ggfs. die Bankverbindung der Erziehungsberechtigten an]

Name der Bank:

BLZ/BIC/SWIFT:

Konto-Nr./IBAN:

im Folgenden „der / die Teilnehmende“ andererseits,

haben den nachstehenden besonderen Bedingungen und Anhängen zugestimmt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ("die Finanzhilfevereinbarung") sind:

Anhang I Erasmus+ Lernvereinbarung [von den entsendenden Einrichtungen, den aufnehmenden Einrichtungen und den Teilnehmenden zu unterzeichnen]

Anhang II Allgemeine Bedingungen.

Die in den besonderen Bedingungen festgelegten Bedingungen haben Vorrang vor den in den Anhängen festgelegten Bedingungen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung unterstützt die Teilnehmenden in der Durchführung einer Mobilitätsaktivität / eines Lernaufenthalts im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der bzw. die Teilnehmende nimmt die in Art. 3 genannten Fördermittel oder Dienstleistungen an und führt die in Anlage 1 beschriebene Mobilitätsaktivität durch.
- 1.3 Änderungen an dieser Vereinbarung müssen von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder elektronischer Nachricht beantragt und vereinbart werden.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

- 2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Datum der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am **10.01.2022** und endet spätestens am **08.02.2022**. Das Startdatum der Mobilitätsphase bezeichnet den ersten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmende in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss. Das Enddatum der Mobilitätsphase im Ausland bezeichnet den letzten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmende in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss.

Gegebenenfalls werden **2** Reisetage zur Dauer der Mobilitätsphase hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Förderung berücksichtigt.
- 2.3 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf **32 Tage** nicht überschreiten.
- 2.4 Der/ die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der in Artikel 2.3 genannten Frist stellen. Wenn die Organisation einer Verlängerung der Mobilitätsphase zustimmt, wird die Vereinbarung entsprechend geändert.
- 2.5 Die Einrichtung stellt sicher, dass Auszubildende nach BBIG und HWO die Mobilitätsaktivität nicht während ihres Urlaubs durchführen.

ARTIKEL 3 - FÖRDERMITTEL

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird nach den im Erasmus+ Programmleitfaden angegebenen Finanzierungsregeln berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln für **32 Tage** [die Anzahl der Tage entspricht der Dauer der physischen Mobilitätsphase zuzüglich der Reisetage; wenn Teilnehmende keine finanzielle Unterstützung für einen Teil oder die gesamte Mobilitätsphase erhalten, muss diese Anzahl der Tage entsprechend angepasst werden.
- 3.3 Der Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt **2017,00 EUR**.

Dieser Betrag gliedert sich auf in:

- € für Fahrtkosten
- € für individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten
- € für Kursgebühren
- € für sprachliche Vorbereitung

- € für außergewöhnliche Kosten
- € für Inklusionsunterstützung

3.4 [Bitte Zutreffendes ankreuzen]

[Option 1]

Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form einer Zahlung in Höhe des in Artikel 3.3 genannten Betrags zur Verfügung.

[Option 2]

Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form der direkten Bereitstellung der benötigten Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Die Organisation stellt sicher, dass diese direkte Erbringung von Dienstleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entspricht.

(Option 3)

Die Organisation gewährt dem/der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form einer Zahlung in Höhe des folgenden Betrags [...] EUR und in Form der direkten Bereitstellung von [Reisekosten / individuelle Unterstützung/sprachliche Unterstützung / Kursgebühren / Inklusionsunterstützung].

Die Organisation stellt sicher, dass die direkte Erbringung von Dienstleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entspricht.

3.5 Eigenbeiträge: (Falls zutreffend)

Falls die Kosten des Aufenthaltes höher sind als der EU-Zuschuss, kann der Vertragsnehmer einen Eigenbeitrag des bzw. der Teilnehmenden von insgesamt EUR erheben.

Der Betrag gliedert sich auf in:

- € zusätzlich für die Fahrtkosten,
- € zusätzlich für individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten
- € zusätzlich für Kursgebühren
- € zusätzlich für die sprachliche und kulturelle Vorbereitung
- € Vermittlungsentgelte im Ausland
- € Sonstiges, und zwar

Eigenbeiträge dürfen nur erhoben werden für Leistungen, von denen Teilnehmende unmittelbar profitieren. Sie dienen nicht der Deckung von Organisations-, Betreuungs- und Personalkosten des Vertragsnehmers oder seiner Partnereinrichtungen.

3.6 Die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Inklusionsunterstützung entstehen, erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorgelegten Belege.

3.7 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Maßnahmen verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert wurden.

3.8 Ungeachtet des Artikels 3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Im Falle der Mobilität von Lernenden umfasst dies auch die Einkünfte, die Teilnehmende durch eine Tätigkeit außerhalb seines Studiums/Praktikums erzielen könnte, sofern die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchgeführt werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN [Nur anwendbar, wenn Artikel 3.2 Option 1 oder 3 gewählt wurde]

- 4.1 Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens zum Start der in Art. 2.2 genannten der Mobilitätsphase wird an den bzw. die Teilnehmenden eine Vorauszahlung in Höhe von **80%** des in Artikel 3 festgesetzten Betrages geleistet. Legt der bzw. die Teilnehmende die entsprechenden Unterlagen nicht rechtzeitig vor, kann im Ausnahmefall, abhängig von der Zeitplanung der entsendenden Einrichtung eine spätere Zahlung der Vorauszahlung gestattet werden.
- 4.2 Beträgt die Zahlung gemäß Artikel 4.1 weniger als 100 % der maximalen Höhe des Zuschusses, gilt die Übermittlung des EU-Online-Fragebogens (TN Bericht) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der Fördermittel. Die Einrichtung hat die Zahlung des Restbetrags innerhalb von 45 Kalendertagen zu leisten oder, falls eine Erstattung fällig ist, eine Rückforderung geltend zu machen.

ARTIKEL 5 - VERSICHERUNG ¹

- 5.1 Die Organisation stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem er/sie entweder selbst eine Versicherung abschließt, eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Organisation trifft, dass diese die Versicherung abschließt, oder dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Unterstützung zum Abschluss einer eigenen Versicherung zur Verfügung stellt. [Wird die aufnehmende Organisation in Artikel 5.3 als verantwortliche Partei benannt, ist dieser Finanzhilfevereinbarung ein spezielles Dokument beizufügen, in dem die Bedingungen für die Versicherung festgelegt sind und das die Zustimmung der aufnehmenden Organisation enthält].
- 5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung umfassen. [Im Falle der Mobilität innerhalb der EU umfasst die nationale Krankenversicherung der Teilnehmenden während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land eine Grundabsicherung durch die Europäische Krankenversicherungskarte. Dieser Versicherungsschutz reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. im Falle einer Rückführung oder eines besonderen medizinischen Eingriffs oder im Falle internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die Teilnehmende während ihres Auslandsaufenthalts verursachen oder die ihnen zugefügt werden. Diese Versicherungen sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, und Teilnehmende laufen Gefahr, nicht von den üblichen Systemen abgedeckt zu werden, wenn sie beispielsweise nicht als Arbeitnehmer gelten oder nicht offiziell bei der aufnehmenden Organisation angemeldet sind. Zusätzlich zu den oben genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Reisetickets und Gepäck empfohlen. Die Nationale Agentur kann Artikel 5.2 ändern, wenn es gerechtfertigt ist, die Standardanforderungen an den nationalen Kontext anzupassen].
- [Es wird empfohlen, auch die folgenden Informationen aufzunehmen:][Versicherungsanbieter, Versicherungsnummer und Versicherungspolice].
- 5.3 Die für den Abschluss der Versicherung verantwortliche Partei ist: [die Organisation ODER der/die Teilnehmende ODER die aufnehmenden Organisationen] [Bei getrennten Versicherungen können die verantwortlichen Parteien unterschiedlich sein und werden hier entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit aufgeführt].

ARTIKEL 6 - ONLINE-DIENST ZUR SPRACHLICHEN UNTERSTÜTZUNG (OLS) [Gilt nur für Teilnehmer, die OLS verwenden]

¹ Ein ausreichender Versicherungsschutz der Teilnehmer/in ist von besonderer Bedeutung. Weitere Informationen zum Versicherungsschutz sind deshalb unter www.na-bibb.de zu finden.

- 6.1. Der Teilnehmende muss den OLS-Sprachkurs besuchen, der ihm von der Organisation zugewiesen wurde. **[Nur anwendbar, wenn der Begünstigte eine OLS-Bewertung beantragen möchte]** Der Teilnehmende muss die OLS-Sprachbewertung innerhalb der von der Organisation festgelegten Frist durchführen.
- 6.2. Damit der Teilnehmende die oben genannten Anforderungen erfüllen kann, stellt die Organisation den rechtzeitigen Zugang zur OLS-Plattform sicher. Bei technischen oder sonstigen Problemen bei der Nutzung der OLS-Plattform informiert der Teilnehmende die Organisation unverzüglich.

ARTIKEL 7 – ABSCHLUSSBERICHT DES TEILNEHMERS (EU-UMFRAGE)

- 7.1. Der bzw. die Teilnehmende füllt den EU-Online-Fragebogen nach der Mobilität im Ausland aus und übermittelt diesen innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem er/sie die Aufforderung zum Ausfüllen erhalten hat. Von Teilnehmenden, die den EU-Online-Fragebogen nicht ausfüllen und übermitteln, kann die Einrichtung verlangen, dass sie die erhaltenen Fördermittel teilweise oder vollständig, erstatten.
- 7.2. Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem bzw. der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

- 8.1 Die Organisation stellt den Teilnehmenden die einschlägige Datenschutzerklärung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung, bevor diese in die elektronischen Systeme zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitäten eingegeben werden.

<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

ARTIKEL 9 – GELTENDES RECHT UND RICHTSSTAND

- 9.1 Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem bzw. der Teilnehmer/-in, die sich hinsichtlich Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung ergeben, ist das gemäß geltendem nationalen Recht zuständige Gericht, sofern derartige Streitigkeiten nicht außegerichtlich beigelegt werden können.

ARTIKEL 10 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

[Optional – der Einrichtung freigestellt]

keine

UNTERSCHRIFTEN

Für den/die Teilnehmer/-in

Für das BSZ Leipziger Land

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Böhlen, den

Böhlen, den

LERNVEREINBARUNG

Das Abschließen einer Lernvereinbarung mit allen Teilnehmenden Ihrer Mobilitätsmaßnahmen ist laut den Erasmus-Qualitätsstandards verpflichtend. Auf unserer Website finden Sie unter „Durchführung“ von der Europäischen Kommission gestaltete Vorlagen, in denen alle Mindestelemente enthalten sind, die unten aufgeführt werden. Es ist also empfehlenswert diese Vorlagen zu verwenden. Sollten Sie eine eigene Lernvereinbarung formulieren wollen, müssen die Mindestelemente dieses Anhangs 1 selbstverständlich ebenfalls aufgeführt werden.

- Die EU-Vorlage „Lernvereinbarung für individuelle Mobilität“ wird für Lernaufenthalte von Lernenden und Personal abgeschlossen. Für Teilnehmende in den Aktivitätsarten „Vorbereitende Besuche“, „Berufswettbewerbe“ und „Kurse und Schulungen“ müssen keine Lernvereinbarungen erstellt werden.
- Für die Aktivitätsart „Gruppenmobilität“ in der Erwachsenenbildung und „Eingeladenen Expertinnen/Experten“ gibt es eigene Vorlagen der Europäischen Kommission.

Eine Lernvereinbarung muss **mindestens die folgenden Bestandteile** beinhalten:

- Die Lernvereinbarung ist von drei Parteien unterzeichnet: dem/der Teilnehmenden, der Organisation und der aufnehmenden Einrichtung.
- Die Lernvereinbarung beinhaltet Angaben zum Bildungsbereich, der Art der Aktivität, Form der Aktivität (physisch, virtuell oder blended), Start- und Enddatum.
- Informationen zum Lernprogramm, das der/die Teilnehmende bei der Organisation durchläuft (im Falle von Lernenden) oder zum gegenwärtigen Beruf (im Falle von Personal)
- Beschreibungen der erwarteten Lernergebnisse.
- Das Lernprogramm und die Aufgaben des/der Teilnehmenden in der aufnehmenden Einrichtung.
- Angaben zum Monitoring, Mentoring und zu Unterstützungen und den verantwortlichen Personen in der Organisation und bei der aufnehmenden Einrichtung.
- Beschreibungen des Formats, der Kriterien und Verfahren der Bewertung der Lernergebnisse.
- Beschreibungen der Bedingungen und Prozesse der Anerkennung der Lernergebnisse sowie die Dokumente, die von der Organisation und der aufnehmenden Einrichtung erstellt werden müssen, um den vollständigen Abschluss der Lernergebnisse zu belegen.
- Im Falle von Mobilität von Lernenden Informationen darüber, wie die nach Ende der Mobilitätsphase und Rückkehr die Integration der Lernenden in die Organisation gewährleistet wird.]

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Jede Partei dieser Vereinbarung befreit die jeweils andere von jeder zivilrechtlichen Haftung für jeden von ihr oder ihren Mitarbeitern erlittenen Schaden, der infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung eingetreten ist, sofern dieser nicht infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seitens der anderen Partei oder deren Mitarbeitern entstanden ist.

Die Nationale Agentur von Deutschland, die Europäische Kommission oder ihre Mitarbeiter kann im Falle eines Anspruchs aus der Vereinbarung, der sich auf während der Durchführung der Mobilitätsphase verursachte Schäden bezieht, nicht haftbar gemacht werden. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden daher von der Nationalen Agentur von Deutschland oder von der Europäischen Kommission abgewiesen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer eine der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen berechtigt, den Vertrag ohne weitere Formalitäten zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Artikel 3: Rückforderung

Die finanzielle Unterstützung oder Teile derselben können von der Organisation zurückgefordert werden, wenn der/die Teilnehmende nicht die Teilnahmebedingungen erfüllt [die NA kann bestimmte Regeln für Rückforderungen einfügen, falls notwendig.]

Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vor ihrem Ende, muss der/die Teilnehmende den schon erhaltenen Betrag zurückerstatten, soweit nichts anderes mit der Organisation vereinbart wurde. In diesem Fall muss die Organisation dies der Nationalen Agentur mitteilen.

Artikel 3: Datenschutz

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Derartige Daten werden ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung und des Follow-ups der Vereinbarung durch die entsendende Einrichtung, der Nationalen Agentur und der Europäischen Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Untersuchung und Prüfung zuständigen EU-Einrichtungen gemäß der EU-Gesetzgebung² (Europäischer Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der bzw. die Teilnehmer/-in kann auf schriftliche Anfrage hin Zugang zu seinen persönlichen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Information berichtigen. Er/Sie richtet etwaige Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer persönlichen Daten an die entsendende Einrichtung und/oder an die Nationale Agentur. Der bzw. die Teilnehmer/-in kann gegen die Verarbeitung seiner bzw. ihrer persönlichen Daten in Hinblick auf die Nutzung dieser Daten durch die Europäische Kommission, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einreichen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich zur Übermittlung jeglicher detaillierten Information(en), welche von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland oder jeder anderen außenstehenden, von der Europäischen Kommission oder Nationalen Agentur von Deutschland beauftragten Stelle zum Zweck der Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Mobilitätsphase und der Bestimmungen der Vereinbarungen angefordert wurde(n).

¹ Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>